

Entwicklung des ehemaligen Schlachthofareals in Esslingen Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Entwicklung des ehemaligen Schlachthofareals in Esslingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stuttgart, Juli 2021

Auftraggeber: **MEGO GmbH**
Schlachthausstr. 13-15
73728 Esslingen

Auftragnehmer: **GÖG- Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Florian Back (M.Sc. Agrarwissenschaften)

Bearbeitung: Ralf Hilzinger (Diplom Biologe)
Mario Ruck (M.Sc. Agrarwissenschaften)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Einführung	2
1.1 Rahmenbedingungen	2
1.2 Ziele und Aufgaben.....	2
1.3 Vorgehensweise	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Begriffsbestimmungen	3
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	4
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
3 Vorhaben	11
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	11
3.2 Vorhabenwirkungen.....	11
4 Untersuchungsgebiet	13
5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung	14
5.1 Artbestand	14
5.2 Abschichtung	16
6 Maßnahmen	29
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	29
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich	33
6.3 Sicherung der Maßnahmen	34
6.4 Risikomanagement.....	34
7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	36
8 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Schlingenfang)	37
9 Literatur und Quellen	38
9.1 Fachliteratur.....	38
9.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	41
10 Anhang	43
10.1 Erfassungsmethoden	43
10.2 Formblätter nach RLBP	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	6
Abbildung 2: Abgrenzung des Vorhabengebiets	13
Abbildung 3: Revierzentren der erfassten Vögel; H: Haussperling; Ms: Mauersegler; Tr: Teichhuhn; Uh: Uhu	14
Abbildung 4: Jagdgebiet im Bereich des Vorhabengebiets	15
Abbildung 5: Vorkommen der Mauereidechse mit abgegrenzter Habitatfläche	16
Abbildung 6: geplanter Verlauf des Reptilienschutzzaunes	31
Abbildung 7: Beispielskizze eines Reptilienschutzzaunes (rechtes Bild). Auf dem linken Bild wurde der Zaun in einen Schlitz in der Gehwegdecke eingelassen.....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).....	18
Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).	23
Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	36
Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel.....	43
Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse	44
Tabelle 6: Erfassungstermine Reptilien.....	44

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu der geplanten Neunutzung des Schlachthof-Areals in Esslingen wurden bewertungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung für den Abriss der Gebäude auf November – Februar und eine zeitliche Beschränkung für die Gehölzentnahme auf Oktober – Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Falle der Vögel und Fledermäuse. Zusätzlich ist auf Grund des hohen Habitatpotenzials für Fledermäuse vor Abriss der Gebäude eine Kontrollbegehung durchzuführen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang müssen für die Gilde der Gebäudebrüter Maßnahmen im Sinne von Nisthilfen realisiert werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Mauereidechse zu vermeiden (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), erfolgen ein Abfang und eine anschließende Absicherung der Vorhabenfläche durch einen Reptilienschutzzaun, um ein Einwandern der Individuen in das Baufeld zu verhindern.

Zudem ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, welche die Umsetzung und Durchführung der festgelegten Maßnahmen begleitet.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Im Zusammenhang mit der Neunutzung des ehemaligen Schlachthofareals in Esslingen ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer standortspezifischen Abschichtung wurden Kartierungen zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen April und September 2020 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

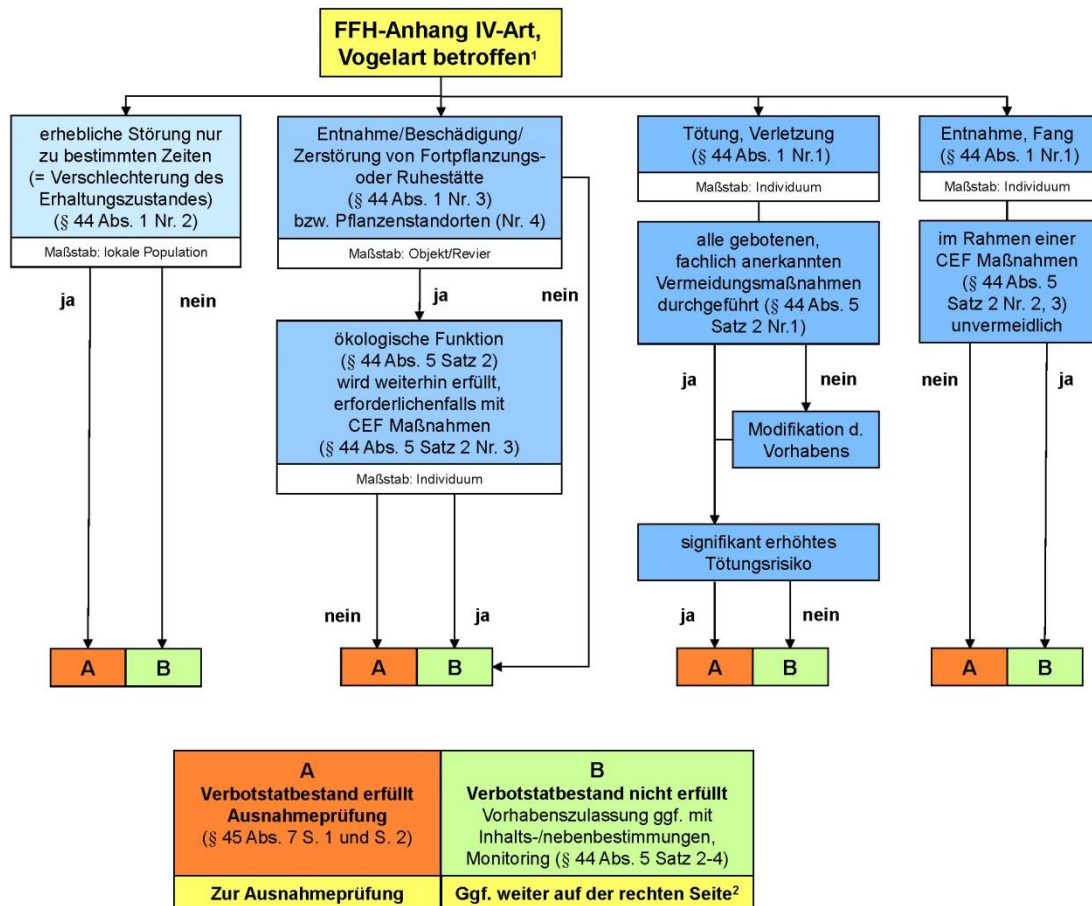
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

¹ Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG² bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

² Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Das Areal des ehemaligen Schlachthofes liegt direkt am Rossneckar in der Esslinger Weststadt, ca. 500 m vom Esslinger Bahnhof entfernt. Die Größe des Areals beträgt ca. 0,7 ha. Das Areal soll in den kommenden Jahren neu bebaut und zu einem gemischt genutzten Quartier entwickelt werden.

Ein Rückbau des Bestandsgebäudes und die Errichtung von Neubauten ist vorgesehen. Ein historischer Schornstein am Rossneckar soll evtl. erhalten bleiben.

Anstelle der bestehenden gewerblichen Nutzungen sind bis zu 110 Wohnungen sowie Büros, Dienstleistungen sowie hochschulaffine Nutzungen geplant. Die Nutzung verteilt sich auf vier Gebäude.

Die Leitlinie für die zukünftige Bebauung sieht direkt am Rossneckar ca. fünfgeschossige Wohnungsbauten vor. Die gewerblichen und hochschulaffinen Nutzungen sind in einem Neubau, parallel zur Schlachthofstraße, vorgesehen. Die Freiräume des Quartiers sollen weitgehend Fußgängern und Radfahrern vorbehalten bleiben. Entlang des Rossneckars entsteht eine neue öffentliche Grünanlage und Wegeverbindung.

Parallel dazu soll das sich südlich anschließende Stadtwerkeareal zu einem gemischt genutzten Quartier entwickelt werden.

3.2 Vorhabenauswirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen

Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen
--	---

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Zerschneidung, Fragmentierung von Lebensräumen	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Wanderungskorridoren, Flugstraßen
Gewässerausbau	Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
akustische Störreize z.B. durch geänderte Ufernutzung (bspw. Besucher der Parkanlage entlang des Rossneckars); Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
visuelle Störreize z.B. durch geänderte Ufernutzung (bspw. Beleuchtung der öffentlichen Grünanlage entlang des Rossneckars); Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen

4 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Westen der Großen Kreisstadt Esslingen am Neckar, nördlich des Stadtteils Pliensauvorstadt.

Der Standort wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967) dem Naturraum *Filder* zugeordnet. In diesem Naturraum liegt der Eingriffsbereich in der Untereinheit *Nürtinger-Esslinger Neckartal*.



Abbildung 2: Abgrenzung des Vorhabengebiets

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 9.400 m² und charakterisiert sich überwiegend durch versiegelte Bereiche sowie Gebäude (Abbildung 2). Es wird nördlich und westlich vom Roßneckarkanal, östlich von der Schlachthofstraße und südlich von dem Gelände der Esslinger Stadtwerke begrenzt.

Das jeweils zu betrachtende Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhaltet in diesem Sinne die unmittelbaren Eingriffsflächen sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

Nachfolgend werden die im Zuge der durchgeführten Kartierung gewonnenen Erkenntnisse zusammenfassend dargestellt sowie eine Abschichtung aller relevanten Arten vorgenommen.

5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien als erforderlich erachtet und durchgeführt.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet und unmittelbar benachbarten Flächen wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen. Als Brutvögel (15 Arten) wurden ubiquitäre Arten Amsel, Buchfink, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltauben, Rotkehlchen, Stieglitz und Straßentaube verortet. Zu den selteneren Arten gehören Haussperlinge, Mauersegler, Teichhuhn und Uhu.

Als Nahrungsgast wurden 7 Arten (Graureiher, Kormoran, Nilgans, Rabenkrähe, Stockente, Turmfalke, Wacholderdrossel) registriert.

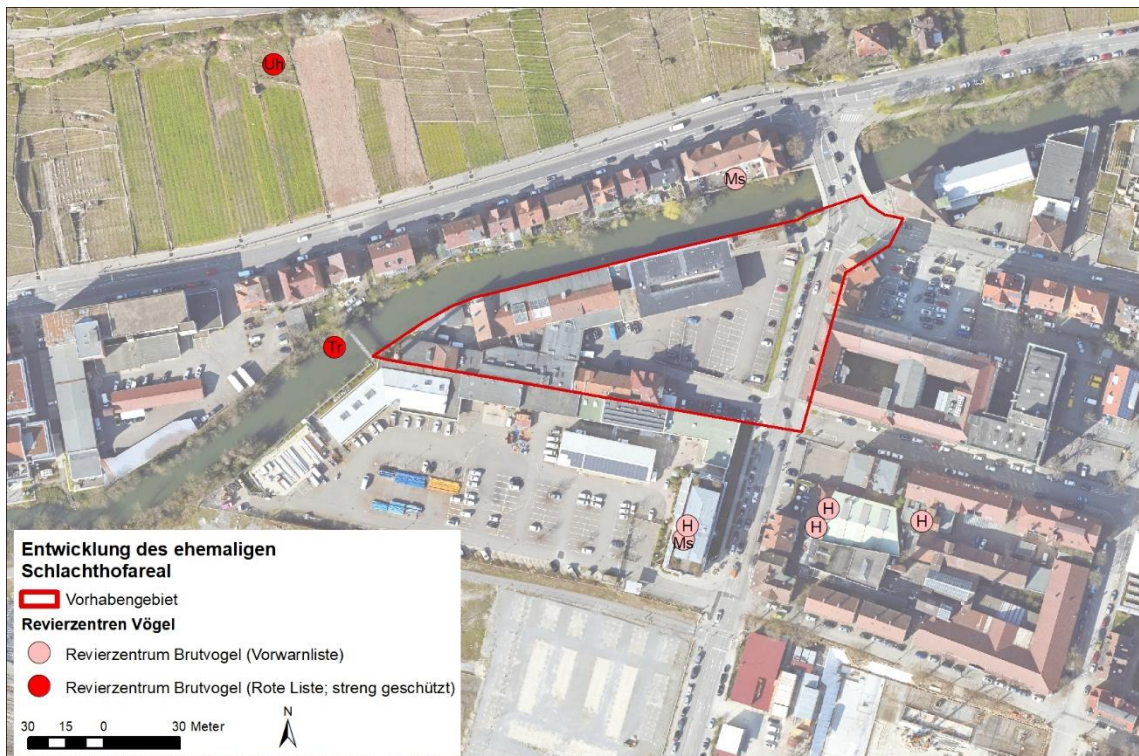


Abbildung 3: Revierzentren der erfassten Vögel; H: Haussperling; Ms: Mauersegler; Tr: Teichhuhn; Uh: Uhu

Fledermäuse

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet vier Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus zeigte hierbei die höchste Aktivität und war als einzige Art regelmäßig im Gebiet vertreten. Eindeutiger Aktivitätsschwerpunkt im Untersuchungsgebiet war der Rossneckarkanal. Davon ausstrahlend wurde die Schlachthausstraße intensiv beflogen, sowie die Hoffläche des Schlachthofareals. Die Schwärm- und Ausflugskontrollen ergaben keine Hinweise auf eine Quartiernutzung im Vorhabengebiet.

Die übrigen Arten (Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus und/oder die Weißrandfledermaus, Großer Abendsegler) wurden nur sporadisch und mit geringer Intensität im Gebiet nachgewiesen. Ein regelmäßig genutztes Jagdgebiet oder Quartiere sind im Untersuchungsgebiet daher für diese Arten nicht zu prognostizieren.

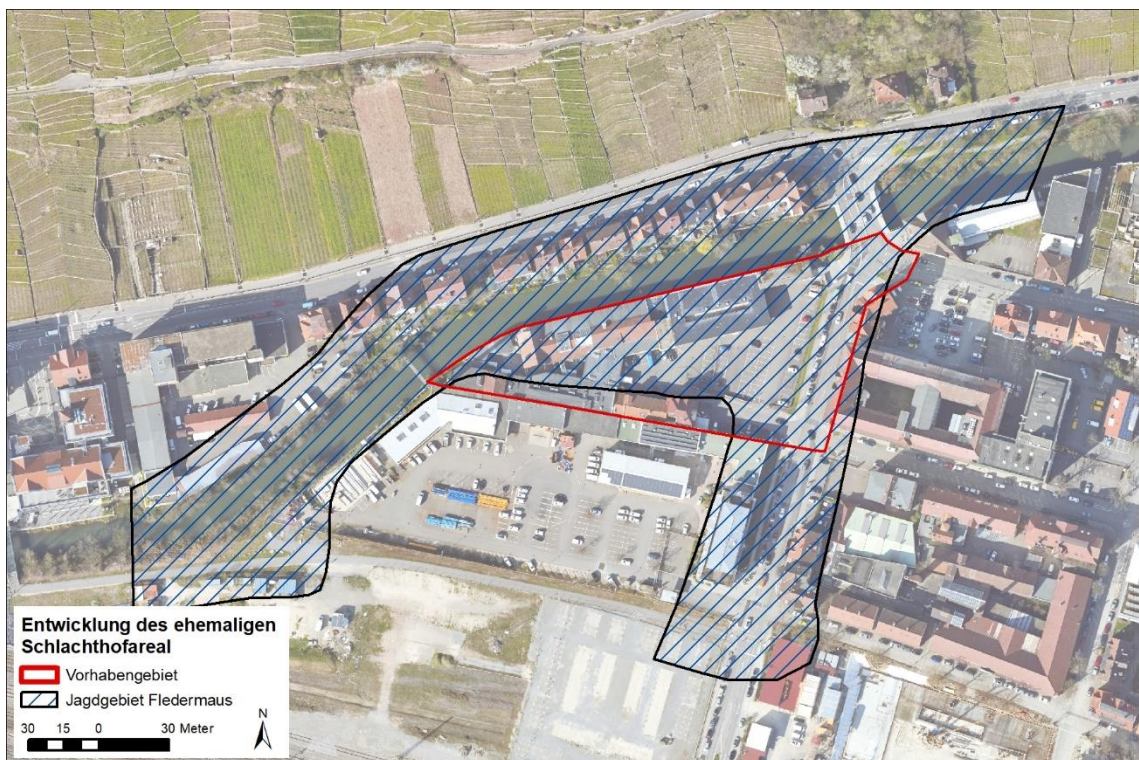


Abbildung 4: Jagdgebiet im Bereich des Vorhabengebiets

Reptilien

Bei der Reptilienerfassung wurde ein Vorkommen der Mauereidechse in der südwestlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Fläche festgestellt. Im Bereich des Vorhabengebiets konnten insgesamt nur 2 juvenile Individuen in Randbereichen nachgewiesen werden. Weitere Reptilienarten wurden im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen.

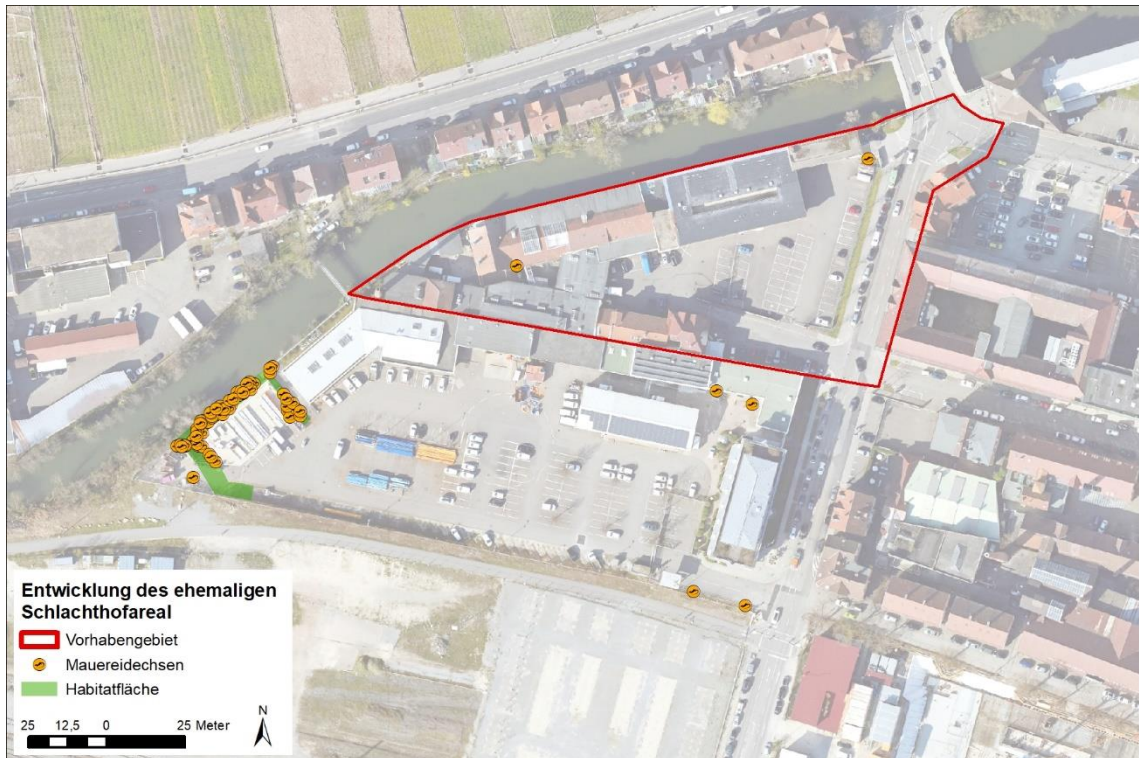


Abbildung 5: Vorkommen der Mauereidechse mit abgegrenzter Habitatfläche

Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitataignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Abbildung 1).

5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist.

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögeln, Fledermäuse und Reptilien als erforderlich erachtet und durchgeführt.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	2020 (GÖG)		b	FD: 10 m	Nein, Brutrevierzentrum außerhalb des Vorhabengebiets und der artspezifischen Fluchtdistanz (>20 m)
Auerhuhn*			1	1	-2		I	s		Nein, kein Nachweis
Bachstelze	h/n		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		Nein, kein Nachweis
Baumpieper*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis
Blässhuhn	r/s, zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis
Blaumeise	h		*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Braunkehlchen*			1	3	-2		Z	b		Nein, kein Nachweis
Buchfink	zw	B	*	*	-1	2020 (GÖG)		b	FD: 10 m	Nein, Brutrevierzentrum außerhalb des Vorhabengebiets und der artspezifischen Fluchtdistanz (>30 m)
Buntspecht	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Dohle*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis
Dorngrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		Nein, kein Nachweis
Eichelhäher	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Elster	zw		*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Fasan	b		♦	*				b		Nein, kein Nachweis
Feldlerche*			3	3	-2			b		Nein, kein Nachweis
Feldschwirl*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis
Feldsperling	h		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Fitis*			3	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Flussregenpfeifer*			V	*	-1			s		Nein, kein Nachweis
Flussseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Flussuferläufer*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis
Gänsesäger*			*	V	+2		Z	b		Nein, kein Nachweis
Gartenbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Gartengrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Gartenrotschwanz	h		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Gelbspötter*			3	*	-1			b		Nein, kein Nachweis
Gimpel	zw	B	*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis
Girlitz	zw		*	*	-1	2020 (GÖG)		b	FD: 10 m	Nein, Brutrevierzentrum außerhalb des Vorhabengebiets und der artspezifischen Fluchtdistanz (>35 m)
Goldammer	b(zw)		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Graumammer*			1	V	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis
Graugans*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis
Graureiher*		N	*	*	0	2020 (GÖG)		b	FD: 200 m	Nein, Nahrungsgast; kein essenzielles Nahrungshabitat vom Vorhaben betroffen
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		Nein, kein Nachweis
Grünfink	zw	B	*	*	0	2020 (GÖG)		b	FD: 15 m	Nein, Brutrevierzentrum außerhalb des Vorhabengebiets und der artspezifischen Fluchtdistanz (>50 m)
Grünspecht*			*	*	+1			s		Nein, kein Nachweis
Habicht *			*	*	-1			s		Nein, kein Nachweis
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		I	s		Nein, kein Nachweis
Hänfling*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis
Haubenlerche*			1	1	-2			s		Nein, kein Nachweis
Haubenmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Hausrotschwanz	g	B	*	*	0	2020 (GÖG)		b	FD: 15 m	g
Haussperling	g	B	V	V	-1	2020 (GÖG)		b	FD: 5 m	Nein, Brutrevierzentrum außerhalb des Vorhabengebiets und der artspezifischen Fluchtdistanz (>30 m)
Heckenbraunelle	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Heidelerche*			1	V	-2		I	s		Nein, kein Nachweis
Höckerschwan*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis
Kernbeißer	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis
Klappergrasmücke	zw		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis
Kleiber	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Kleinspecht	h		V	V	0			b		Nein, kein Nachweis
Kohlmeise	h	B	*	*	0	2020 (GÖG)		b	FD: 5 m	Nein, Brutrevierzentrum außerhalb des Vorhabengebiets und der artspezifischen Fluchtdistanz (>15 m)
Kolkrabe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis
Kormoran*		N	*	*	+2	2020 (GÖG)		b	FD: 200 m	Nein, Nahrungsgast; kein essenzielles Nahrungshabitat vom Vorhaben betroffen
Kornweihe*			0	1	-2		I	s		Nein, kein Nachweis
Krickente*			1	3	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis
Kuckuck*			2	V	-2			b		Nein, kein Nachweis
Lachmöwe*			V	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Mauersegler	g	B	V	*	-1	2020 (GÖG)		b	FD: 10 m	Nein, Brutrevierzentrum außerhalb des Vorhabengebiets und der artspezifischen Fluchtdistanz (>20 m)
Mäusebussard*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		Nein, kein Nachweis
Misteldrossel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	zw	B	*	*	+1	2020 (GÖG)		b		Nein, Brutreviere außerhalb der für Kleinvögel typischen Fluchtdistanz 5-15 m
Nachtigall	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Nachtreier*			R	2	+1			s		Nein, kein Nachweis
Neuntöter*			*	*	0		I	b		Nein, kein Nachweis
Nilgans		N	◆	◆	-	2020 (GÖG)				Nein, Nahrungsgast; kein essentielles Nahrungshabitat vom Vorhaben betroffen
Pfeifente			◆	R	-			b		Nein, kein Nachweis
Pirrol*			3	V	-1			b		Nein, kein Nachweis
Rabenkrähe	zw	N	*	*	0	2020 (GÖG)		b	FD: 150 m	Nein, Nahrungsgast; kein essentielles Nahrungshabitat vom Vorhaben betroffen
Raubwürger*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis
Rauchschwalbe*			3	3	-2			b		Nein, kein Nachweis
Raufußkauz*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis
Rebhuhn*			1	2	-2			b		Nein, kein Nachweis
Reiherente*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	2020 (GÖG)		b	FD: 20 m	zw
Rohrhammer*			3	*	-1			b		Nein, kein Nachweis
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis
Rotkehlchen	b	B	*	*	0	2020 (GÖG)		b	FD: 5 m	Nein, Brutrevierzentrum außerhalb des Vorhabengebiets und der artspezifischen Fluchtdistanz (>25 m)
Rotmilan*			*	V	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Saatkrähe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis
Schleiereule*			*	*	+1			s		Nein, kein Nachweis
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Schwarzkehlchen*			V	*	+2			b		Nein, kein Nachweis
Schwarzmilan*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		Nein, kein Nachweis
Singdrossel	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis
Sommerschnäbler	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Sperber*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis
Star	h		*	3	0			b		Nein, kein Nachweis
Steinkauz*			V	3	+2			s		Nein, kein Nachweis
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis
Stieglitz	zw	B	*	*	-1	2020 (GÖG)		b	FD: 15 m	Nein, Brutrevierzentrum außerhalb des Vorhabengebiets und der artspezifischen Fluchtdistanz (>20 m)
Stockente	b	N	V	*	-1	2020 (GÖG)		b		Nein, Nahrungsgast; kein essentielles Nahrungshabitat vom Vorhaben betroffen
Sumpfmehse	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis
Tafelente*			V	*	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis
Tannenhäher *			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Tannenmehse	h		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis
Teichhuhn*		B	3	V	-1	2020 (GÖG)		s	FD: 40 m	A
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis
Türkentaube	zw		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Turmfalke*		N	V	*	0	2020 (GÖG)		s	FD: 100 m	Nein, Nahrungsgast; kein essentielles Nahrungshabitat vom Vorhaben betroffen
Turteltaube*			2	2	-2			s		Nein, kein Nachweis
Uferschwalbe*			3	V	-1			s		Nein, kein Nachweis
Uhu*		B	*	*	+2	2020 (GÖG)	I	s	FD: 100 m	Nein, Brutrevierzentrum außerhalb des Vorhabengebiets und der artspezifischen Fluchtdistanz (>120 m)
Wacholderdrossel	zw	N	*	*	-2	2020 (GÖG)		b		Nein, Nahrungsgast; kein essentielles Nahrungshabitat vom Vorhaben betroffen
Wachtel*			V	V	0		Z	b		Nein, kein Nachweis
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Waldkauz*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Waldohreule*			*	*	-1			s		Nein, kein Nachweis
Wanderfalke *			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis
Wasseramsel*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Weidenmehse	h		V	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Weißstorch*			V	3	+2		I	s		Nein, kein Nachweis
Wendehals*			2	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis
Wespenbussard*			*	3	0		I	s		Nein, kein Nachweis
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	s		Nein, kein Nachweis
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		Nein, kein Nachweis
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		Nein, kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis
Zaunkönig	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Zilpzalp	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis

Erläuterungen

Artnamen:

*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel
 Bv = Brutverdacht
 N = Nahrungsgast
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020)

0 = Ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Erlöschen bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Arten der Vorwarnliste
 R = Arten mit geographischer Restriktion
 * = Nicht gefährdet
 ♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung
 G: gildenbezogene Betrachtung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter
 g: Gebäudebrüter
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter
 h: Höhlenbrüter
 r/s: Röhricht-/Staudenbrüter
 zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
 I = Arten des Anhang I
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
 +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
 0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
 -1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
 -2 = Abnahme größer als 50 %
 ◊ = Wiederansiedlung
 - = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

FD: Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		Im Kanal sind durchwandernde Individuen nicht auszuschließen; kanalisiertes Fließgewässer mit hohen Mauern im relevanten Bereich; keine Habitateignung; eine Betroffenheit ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G		s	IV		Nein, hochverdichtete überwiegend befestigte innerstädtische Fläche
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2		s	II, IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V		s	IV		Nein, kein Nachweis
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G		s	IV		Nein, kein Nachweis
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2		s	IV		Nein, kein Nachweis
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	V		s	IV		Nein, kein Nachweis
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	0		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V		s	IV	Kollision: sehr gering, Lärm: gering, Licht: gering ¹	Nein, nur Einzelrufe und keine Hinweise auf Quartiere
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V		s	IV		Nein, kein Nachweis
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		s	IV		Nein, kein Nachweis
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D		s	IV	Kollision: Risiko vorhanden, Lärm & Licht: gering ¹	Nein, nur Einzelrufe und keine Hinweise auf Quartiere
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G		s	IV		Nein, kein Nachweis
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1		s	IV		Nein, kein Nachweis

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*		s	IV	Kollision: Risiko vorhanden, Lärm & Licht: gering ¹	Nein, nur Einzelrufe und keine Hinweise auf Quartiere
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV		Nein, nur Einzelrufe und keine Hinweise auf Quartiere
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D		s	IV		Nein, kein Nachweis
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*		s	IV	Kollision: Risiko vorhanden, Lärm & Licht: gering ¹	A
Reptilien								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V		s	IV		A
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		Nein Die Kartierung ergab keinen Nachweis der Art
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V		s	IV		Nein Die Kartierung ergab keinen Nachweis der Art
Amphibien								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2		s	II/IV		Nein fehlen von vegetationsarmen Kleinstgewässern sowie Laubwäldern und Rohbodenstandorten als Landlebensräume; innerstädtische Fläche
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V		s	II/IV		Nein, fehlen von als Laichhabitat geeigneten Stillgewässern
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V		s	IV		Nein fehlen von vegetationsarmen Kleingewässern und Rohbodenstandorten als Landlebensraum; kein Vorkommen gemäß LAK; Isolierte, innerstädtische Fläche
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*		s	IV		Nein fehlen von als Laichhabitat geeigneten Stillgewässern und lichten Laub- und Mischwäldern als Landlebensraum; innerstädtische Fläche
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3		s	IV		Nein fehlen von vegetationsarmen Kleingewässern und vernässten Ackerstandorten sowie Rohbodenstandorten als Landlebensräumen; innerstädtische Fläche
Schmetterlinge								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		Nein Fehlen der Raupenfutterpflanzen (<i>Sanguisorba officinalis</i>) im Vorhabengebiet
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein Raupenfutterpflanzen (<i>Rumex spec.</i>) im Gebiet nicht vorhanden
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borellii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Nein

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								Raupenfutterpflanzen (<i>Epi-lobium spec.</i>) im Gebiet nicht vorhanden
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Käfer								
Vierzähniger Mistkäfer ¹	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Nein Keine Baumhöhlen im Vorhabengebiet vorhanden
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut ³	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

³ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008a).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		Nein Habitatansprüche sind grundlegend nicht erfüllt
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kriechender Scheiberich ⁴	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Artrang (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008b); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt

Rote Liste Status

- 0 = ausgestorben, verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht;
- 2 = stark gefährdet;
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste;
- D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;
- G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;
- R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;
- = nicht gefährdet/nicht geschützt;
- * = ungefährdet
- i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

1: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

⁴ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008a).

s = streng geschützt

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Individuenverluste von Brutvögeln (einschließlich Gelegen) und Fledermäusen	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Bauzeitenbeschränkung für den Abriss der Gebäude und die Entnahme der Gehölze	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Umgehung vermeidbarer Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: November – Februar (Abriss der Gebäude) Oktober – Februar (Entnahme von Gehölzen)	
BESCHREIBUNG	
<p>Der Abriss der Gebäude und die damit einhergehende Entnahme von für Brutvögel als Nistplatz oder Fledermäuse als Quartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit und der sommerlichen Aktivitätsperiode heimischer Fledermäuse erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben und Fledermäuse im Winterquartier verweilen, so dass im Falle der mobilen Artengruppen der Vögel und Fledermäuse nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.</p> <p>Die Entnahme der Gehölze von für Brutvögel als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Oktober bis Februar erfolgen.</p>	

Maßnahme	V 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Tötung von Individuen durch Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermäuse)	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Kontrolluntersuchung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Umgehung vermeidbarer Tötung	
ZEITRAUM: vor Abriss der Gebäude	
BESCHREIBUNG	
Angeregt durch die Untere Naturschutzbehörde ist vor Abriss der Gebäude ist eine Kontrolluntersuchung durchzuführen. Trotz der fehlenden Quartiernachweise für die Zwergfledermaus,	

ist auf Grund des hohen Habitatpotenzial der abzureißenden Gebäude eine dem Abriss vorgezogene Kontrolluntersuchung durchzuführen. Die Kontrolluntersuchung ist durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erfolgen und kann im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. Werden bei der Kontrolluntersuchung Tiere festgestellt, sind das weitere Vorgehen und die gegebenenfalls nötigen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahme	V 3
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Tötung bzw. Zerstörung von Individuen oder Gelegen der Mauereidechse	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Installation eines Reptilienschutzzauns zur Verhinderung der Einwanderung von Individuen in das Baufeld	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Umgehung vermeidbarer Tötung	
ZEITRAUM: vor Abriss der Gebäude vor dem Umsetzen der Mauereidechsen auf dem Baufeld	
BESCHREIBUNG	
Um die Einwanderung bzw. Wiedereinwanderung von Eidechsen aus den angrenzenden Habitatflächen (Stadtwerkeareal) in den Vorhabenbereich zu verhindern, wird ein reptiliendichter Schutzzaun errichtet.	

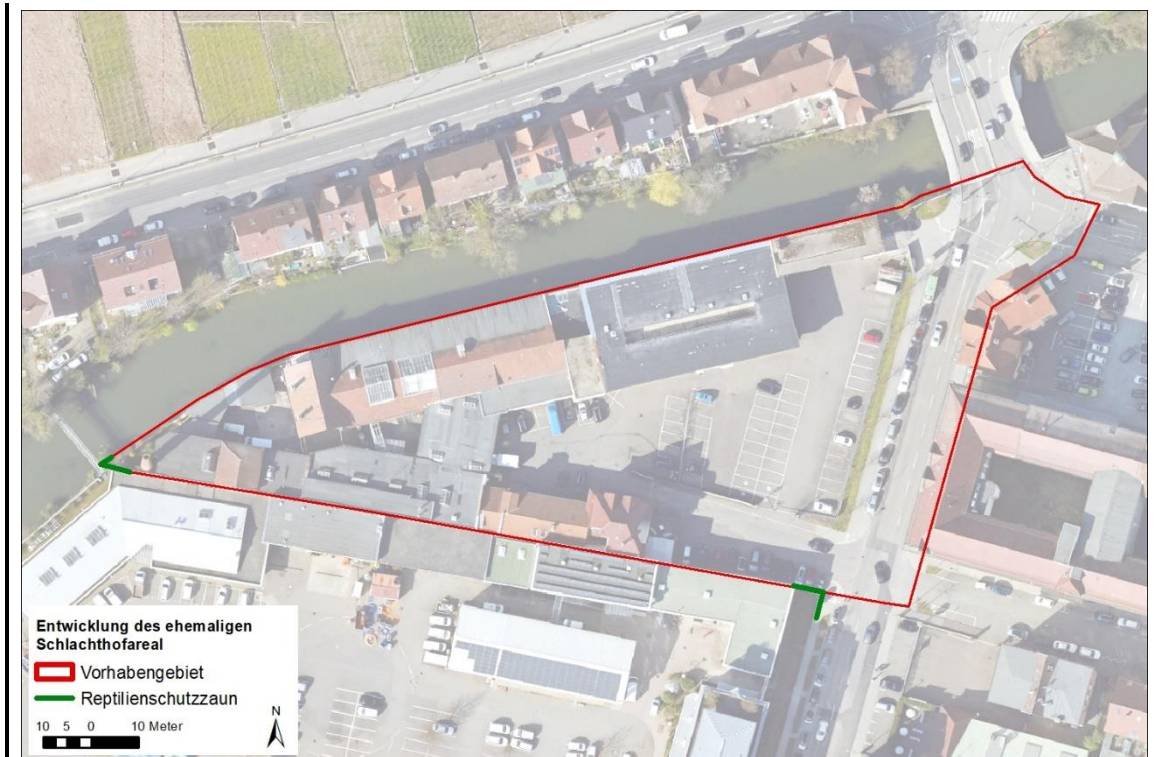


Abbildung 6: geplanter Verlauf des Reptilienschutzzaunes

Dies erfolgt durch Abgrenzung des Vorhabensbereichs mittels einer dichten und glatten Barriere, die von den Mauereidechsen nicht überwunden werden kann. Bewährt hat sich für diesen Zweck Rhizomsperre. Die Höhe der Barriere muss oberirdisch 50 cm betragen. Weiter muss die Folie 10-20 cm (je nach Untergrundbeschaffenheit) in den Boden eingelassen werden, um ein Untergraben zu verhindern. In Bereichen, in denen ein Eingraben oder Einlassen nicht möglich ist, ist die Folie mittels schweren Substrats (Sand, Kies etc.) gegen ein Unterwandern zu sichern. In Befestigten Flächen ist auch eine Schlitzung z.B. mittels Flex o.ä. möglich. Die Halterungen des Zauns sind auf der den Eidechsen abgewandten Seite (Vorhabensbereich) anzubringen. Sich überlappende Bereich des Zauns sind abzudichten. Auf beiden Seiten des Zauns ist ein ca. 0,5-1 m breiter Streifen während der Standdauer des Zaunes von Vegetationsaufwuchs frei zu halten (regelmäßige Mahd), um ein Überklettern des Zaunes an aufgewachsener Vegetation zu verhindern. Der Reptilienschutzzaun ist über die gesamte Bauphase instand zu halten. Die Funktionsfähigkeit des Zauns ist durch die ökologische Baubegleitung (siehe V 5) für die Dauer der Maßnahme regelmäßig zu kontrollieren.

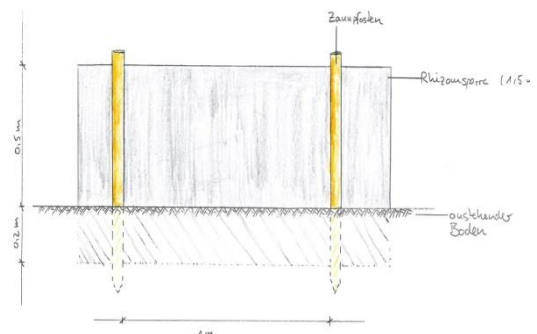


Abbildung 7: Beispielskizze eines Reptilienschutzzaunes (rechtes Bild). Auf dem linken Bild wurde der Zaun in einen Schlitz in der Gehwegdecke eingelassen.

Maßnahme	V 4
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG Tötung bzw. Zerstörung von Individuen oder Gelegen der Mauereidechse	
MAßNAHME Umsetzen der im Vorhabengebiet befindlichen Mauereidechsen	MAßNAHMENTYP <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Umgehung vermeidbarer Tötung	
ZEITRAUM: vor dem Beginn von vorhabenbedingten Eingriffen	
BESCHREIBUNG Um eine Tötung der Mauereidechsen auf ein nicht signifikantes Maß zu reduzieren, sind die Individuen in vom Vorhaben betroffenen Bereichen rechtzeitig vor Beginn der Baufeldfreimachung abzufangen und in die angrenzenden Habitatflächen umzusetzen. Der zeitliche Ablauf der Fang- und Umsetzungsaktion orientiert sich in hohem Maße am Aktivitätsmuster der Tiere, modifiziert durch die jeweilig herrschende Witterung. Der Fang der adulten Tiere wird überwiegend mit einer sogenannten Eidechsenangel erfolgen. Bei dieser, nach (LAUFER 2014) schonendsten Fangart, handelt es sich um eine Stipprute, an deren Spitze eine Nylonschleufe (z.B. Angelschnur) befestigt ist. Die Schleufe wird vorsichtig über den Kopf des Tieres gebracht und dann geschlossen. Für die Anwendung des Schlingenfangs zur Umsetzung der Mauereidechsen wird eine Ausnahme nach BArtSchV beantragt (Kapitel 8). In Bereich mit dichter Vegetation ist der Einsatz einer Eidechsenangel teilweise nicht möglich, sodass auf den Handfang ausgewichen werden muss. Um die Verletzungsgefahr durch innerartliches Aggressionsverhalten auszuschließen, werden die gefangenen Tiere einzeln in Leinensäckchen bzw. in kleinen Gruppen in Faunaboxen mit ausreichend Versteckstrukturen verwahrt und direkt im Anschluss an die jeweilige Fangaktion in die angrenzenden Habitatflächen überführt.	

Maßnahme	V 5
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG Allgemein artübergreifende Vermeidung der Verbotsverwirklichung	
MAßNAHME Ökologisch Baubegleitung	MAßNAHMENTYP <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Nicht Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG	
ZEITRAUM: Während des Zeitraums der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der Bauphase	

<p>BESCHREIBUNG</p> <p>Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass im Rahmen der Bauausführung die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt bzw. umgesetzt werden und keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten. Die ÖBB ist durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erbringen.</p> <p>Zu den Leistungen der ÖBB zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einweisung der ausführenden Firmen bzw. Personen in die artenschutzfachlichen Anforderungen • Ansprechpartner für den Vorhabenträger und Projektbeteiligte bezüglich der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen • Fachliche Freigabe von Maßnahmenumsetzungen • Dokumentation von Maßnahmenumsetzungen • Überwachung und Kontrolle von Tabuzonen (sofern vorhanden) • Organisation einer Notbergung und sachgerechten Versorgung im Baufeld verbliebener Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten • Fachliche Begleitung der Installation von Zäunen und ggf. regelmäßige Funktionskontrolle der durchgeführten Maßnahmen

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Maßnahme	C 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die gebäudebrütenden Vogelarten	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Temporäre Installation von Nistkästen	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätte der gebäudebrütenden Vogelart des Hausrotschwanzes.	
ZEITRAUM: Vor Beginn der Rückbaumaßnahmen. Die Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist.	
BESCHREIBUNG:	
<p>Temporäre Installation von artspezifischen Nisthilfen an Gebäuden in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang. Insgesamt ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die bauliche Entwicklung auf dem Vorhabengebiet abgeschlossen ist ein Ausgleich von 1:2 des Verlusts von einem Brutrevierzentrum des Hausrotschwanzes auszugleichen..</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nistkästen sind möglichst nach Osten, also entgegen der Wetterseite, auszurichten. Dabei ist wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann. • Zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte, je nach Nahrungsangebot ein Mindestabstand von 10-20m eingehalten werden. 	

Der Bedarf orientiert sich qualitativ an den betroffenen Arten und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten. LANUV NRW (2017) gibt exemplarisch für die Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz an, dass pro betroffenem Paar mindestens 3 artspezifische Nisthilfen erforderlich sind. Da es sich bei dem Hausrotschwanz jedoch um eine sehr störungstolerante Art handelt und das Schlachthofareal einen stark vorbelastetes Gebiet ist, wird ein temporärer standort-spezifischer Ausgleich von 1:2 als fachlich ausreichend eingestuft.

Daraus ergibt sich folgende Auswahl von Nistkästen:

Typ	Lochgröße	Höhe	Arten	Anzahl
Nischenbrüter-höhle*	30 x 50 mm	2-3 m	Haus- und Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig, Feld- und Haussperling	2

UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Die Nistkästen sind einmal jährlich im Spätherbst (außerhalb der Brutzeit) auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen und ggf. zu reparieren oder zu ersetzen.

UMWELTFACHLICHE BAUÜBERWACHUNG:

Die umweltfachliche Bauüberwachung für die Installation der Nistkästen ist durch ein Fachbüro mit ausreichender Erfahrung in Hinblick auf die Avifauna und deren Habitatansprüche zu erbringen und den zuständigen Naturschutzbehörden anzuzeigen.

MAßNAHMENWIRKSAMKEIT

Es liegen umfangreiche Erkenntnisse zu den artspezifischen Habitatansprüchen vor, sodass eine hinreichende Prognosesicherheit gegeben ist (MKULNV NRW 2013, MKULNV NRW 2017).

MONITORING/RISIKOMANAGEMENT

Aufgrund der sehr hohen Eignung und Prognosesicherheit der Maßnahme sowie der allgemeinen hohen Nistplatzvariabilität der Zielarten ist im vorliegenden Fall ein Monitoring nicht erforderlich (MKULNV NRW 2013).

Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen

Sofern Beeinträchtigungen festgestellt werden, sind diese aufzuzeigen und Maßnahmen und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Geeignete Maßnahmen können beispielsweise ergänzende Kästen, Korrektur der Hangplätze oder Anpassung des Kastentyps sein.

6.3 Sicherung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind formalrechtlich zu sichern.

6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

Aufgrund der sehr hohen Eignung und Prognosesicherheit für die Wirksamkeit von Ersatzquartieren für den Hausrotschwanz kann auf ein diesbezügliches Monitoring verzichtet werden.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung (V 1), der Durchführung einer Kontrolluntersuchung vor Abriss der Gebäude (V 2), der Installation eines Reptilienschutzzauns (V 3) und Umsetzung der Mauereidechsen (V 4) sowie der Begleitung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung (V 5) und der temporären Installation von Nisthilfen als Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich (C 1) in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs.1 Nr. 1	§ 44 Abs.1 Nr. 2	§ 44 Abs.1 Nr. 3	
Brutvögel				
Gebäudebrüter	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
Teichhuhn	nein	nein	nein	nein
Fledermäuse				
Zwergfledermaus	nein	nein	nein	nein
Reptilien				
Mauereidechse	nein	nein	nein	nein

8 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Schlingenfang)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Vorhabens ist es erforderlich, Mauereidechsen aus dem Eingriffsbereich zu fangen und in eine angrenzende Habitatfläche umzusetzen.

Der Schlingenfang mithilfe einer sogenannten Eidechsenangel wird als schonendste Methode zum Fang von Eidechsen angesehen (LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 77: 93-142.). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen zu fangen. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient der Fang der Eidechsen der Vermeidung der Tötung von Individuen und trägt daher zum Schutz der Art bei. Aus diesem Grund wird hiermit eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV beantragt.

Die Maßnahmen werden schonend durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt. Die Tiere werden bei sonnigem bis leicht bedecktem Wetter aus den Eingriffsf lächen abgefangen und in das vorgesehene Ersatzhabitat verbracht. Der zeitliche Ablauf der Fang- und Aussetzungsaktion orientiert sich in hohem Maße am Aktivitätsmuster der Tiere, angepasst an die jeweilig herrschende Witterung. Um die Verletzungsgefahr durch innerartliches Aggressionsverhalten auszuschließen, werden die gefangenen Tiere einzeln in Leinensäcken verwahrt und direkt im Anschluss an die Fangaktion in das für die Art angrenzende Habitatfläche überführt. Beim Aussetzen wird darauf geachtet, dass die Tiere, soweit möglich, paarweise an geeigneten und schutzbietenden Strukturen auf der Fläche entlassen werden.

9 Literatur und Quellen

9.1 Fachliteratur

- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- BAUER, S. (1987): Verbreitung und Situation der Amphibien und Reptilien in Baden-Württemberg. Beihefte zu den Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 41: 263–277.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn-und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 134 Seiten.
- DEICHSEL, G., KWET, A. & A. CONSUL (2011): Verbreitung und genetische Herkunft verschiedener Formen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Stuttgart. Zeitschrift für Feldherpetologie, 18: 181–189.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs-und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2018): Mauereidechsen in Stuttgart - Bestandserfassung 2017. Im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart. 96 Seiten.
- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN & BAADER KONZEPT (2015): Projekt Stuttgart 21: Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart, Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburger, Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenbindung - Positionspapier zum Umgang mit dem Mauereidechsenbestand im PFA 1.6. Gutachten im Auftrag DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (unveröffentl.). 47 Seiten.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena [u.a.].
- HÖLZINGER, J. (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.

- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW. Verfügbar unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe>.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg*, 73: 103–133.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg*, 77: 93–142.
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. & S. BAUER (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. *Natur und Recht*, 31 (2): 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Mauereidechse - *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768), Karlsruhe. 4 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". *UVP Report*, 23 (3): 166–171.
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieker Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online). 91 Seiten.
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13 (online). 68 Seiten.

- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- QUETZ, P.-C. (2003): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart - Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz, 1. Landeshauptstadt Stuttgart. 296 Seiten.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg. 64 Seiten.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben - Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz-FKZ 3507 82 080, Hannover/Marburg. 97 Seiten.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz (57): 7–11.
- SCHUHMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse - erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie, 12. Laurenti Verlag, Bielefeld. 160 Seiten.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD-Books on Demand. 234 Seiten.

9.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

- Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

10 Anhang

10.1 Erfassungsmethoden

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Ende April bis Mitte Juni 2020. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt (z.B. Abendbegehungen).

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
29.04.2020	05:45 – 06:25 Uhr	stark bewölkt, kein Niederschlag, schwacher Wind, 11 °C
08.05.2020	20:30 - 22:00 Uhr	bewölkt, kein Niederschlag, schwacher Wind, 20 °C
13.05.2020	05:30 – 06:05 Uhr	bedeckt, kein Niederschlag, windstill; 8 °C
22.05.2020	05:00 – 05:50 Uhr	leichte Bewölkung, kein Niederschlag, mäßig-frischer Wind, 14 °C
28.05.2020	04:45 – 05:45 Uhr	mäßig-stark bewölkt, kein Niederschlag, mäßiger Wind, 12 °C
28.05.2020	21:30 – 23:10 Uhr	klar, kein Niederschlag, mäßiger Wind, 18 °C
19.06.2020	04:25 – 05:40 Uhr	locker bewölkt, kein Niederschlag, schwacher Wind, 16 °C
29.06.2020	21:20 – 23:15 Uhr	locker bewölkt, kein Niederschlag, mäßiger Wind, 21 °C
08.07.2020	21:20 – 23:00 Uhr	bewölkt mit Lücken, kein Niederschlag, mäßiger Wind, 23 °C

Fledermäuse

Zur Erfassung von Fledermäusen macht man sich die Ortungsrufe der Tiere zu nutze, die im Ultraschallbereich liegend während des Fluges fortwährend ausgestoßen werden. Die Rufe wurden mittels Ultraschalldetektor (Pettersson D 240; Mischersystem) hörbar gemacht. Das Gerät verfügt zusätzlich über einen Ringspeicher mit dem Rufe nachträglich gespeichert und über die Zeitdehnungsfunktion 10fach verlang-samt und damit ebenfalls hörbar wiedergegeben werden können. Die zeitgedehnten Rufe werden mit einem Rekorder (Tascam DR-40) aufgenommen und von die-sem im Labor auf den PC überspielt, wo sie mit Spezialsoftware (Pettersson Bat-Sound 4.4) analysiert werden können. Hierbei können beispielsweise die Frequenz und Länge der Rufe ermittelt werden. Zusätzlich wurden optische Wahrnehmungen registriert und auf den Rekorder aufgesprochen um später bei der Bewertung berücksichtigt werden zu können. Die Punkte, an denen Fledermausrufe festgestellt worden sind, wurden in der Tageskarte verzeichnet. Die Ergebniskarte stellt die bevorzugten Jagdgebiete und Flugrouten dar.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Witterung
08.05.2020	20:30 – 22:00 Uhr	schwacher Wind, 20°C, bewölkt
28.05.2020	21:30 – 23:10 Uhr	mäßiger Wind, 18°C, klar
19.06.2020	04:25 – 05:00 Uhr	schwacher Wind, 16°C, locker bewölkt
29.06.2020	21:20 – 23:15 Uhr	mäßiger Wind, 21°C, locker bewölkt
08.07.2020	21:30 – 23:00 Uhr	mäßiger Wind, 23°C, bewölkt mit Lücken
22.07.2020	21:15 – 22:15 Uhr	mäßiger Wind, 26°C, leicht bewölkt

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen Anfang April und Mitte September 2020.

Zusätzlich wurden Bleche und Bretter als künstliche Versteckmöglichkeiten exponiert und in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Erfassungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung
17.04.2020	12:00 – 13:30 Uhr	sonnig, kein Niederschlag, kein Wind, 20°C

22.05.2020	10:45 – 11:45 Uhr	sonnig, sehr gering bewölkt, kein Niederschlag, windstill, 20°C
06.08.2020	13:15 – 14:45 Uhr	sonnig, kein Niederschlag, windstill, 26°C
25.08.2020	12:45 – 14:00 Uhr	Sonnig mit leichter Bewölkung, kein Niederschlag, windstill, 22°C

10.2 Formblätter nach RLBP

Gilde: Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Gebäudebrüter (Hausrotschwanz)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018) Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Mit Neststandorte innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand handelt es sich um Arten, die sehr häufig in Siedlungen und an diese gebunden sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Bei GASSNER et al. (2010) wird für die Arten der Gilde eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen ein Orientierungswert von 5-15 m angegeben.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden 6 Brutreviere des Hausperlings im Vorhabengebiet und 1 Brutrevier des Hausrotschwanzes nachgewiesen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Gebäudebrüter (Hausrotschwanz)
Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Neckarbecken</i>) verwiesen wird.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für Baufeldräumung		
Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Individuen bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Baufeldräumung zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Individuen zu Schaden kommen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Im Falle der nachgewiesenen Gebäudebrüter wird es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen bzw. Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um wenig empfindliche Arten, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Sie sind weit verbreitet und weisen gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) sind für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C1: Temporäre Anbringung von Nistkästen		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Gebäudebrüter (Hausrotschwanz)
<p>Vorhabenbedingt ist ein Brutrevierzentrum des Hausrotschwanzes betroffen., Um den temporären Verlusts der Lebensstätte bis zur Fertigstellung der Neubebauung des Schlachthofareals auszugleichen, sind temporär 2 artspezifische Nisthilfen für das betroffene Hausrotschwanzbrutpaar im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Vorhabengebiet anzubringen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</p>		
4. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <u>nicht</u> ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.</p>		
<p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.</p>		

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Zweigbrüter (Ringeltaube)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018) Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Für die Ringeltaube liegt nach GASSNER et al. (2010) der Orientierungswert für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 20 m.		
Verbreitung Die Art ist in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Es wurde ein Revier der Ringeltaube nachgewiesen. Das Revier wurde an den Gehölzstrukturen des Nordufers des Roßneckarkanals verortet.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Neckarbecken</i>) verwiesen wird.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Vertretern der Gilde bzw. immobilien Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Zweigbrüter (Ringeltaube)
<p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass der Gebäudeabriss zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu welchem mit keiner Brut zu rechnen ist und keine Vertreter dieser Gilde zu Schaden kommen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.</p> <p>Es sind vorhabenbedingt Störungen durch Lärm und optische Reize etc. auf die im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Strukturen vorkommenden Zweigbrüter zu erwarten. Da die nachgewiesenen Art nur mit einem Brutpaar am Rand des Eingriffsgebiets vertreten ist, bzw. auch angrenzend an das Untersuchungsgebiet vorkommen, sie als nicht gefährdet sowie weit verbreitet anzusprechen ist, ist nicht mit einer erheblichen Störung durch das Vorhaben zu rechnen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Im Rahmen der Baufeldräumung ist eine Rodung der 6 Bäume entlang der Schlachthausstraße geplant. Da in diesem Bereich keine Brutreviere erfasst werden konnten, ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die ubiquitär vorkommende Ringeltaube die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</p>		
4. Fazit		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Zweigbrüter (Ringeltaube)
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001) Habitat: Das Teichhuhn besiedelt eine Vielzahl vorwiegend nährstoffreicher (Still- und Fließ-) Gewässer und ist hier in der Verlandungszone und vorwiegend in Beständen mit dichter Vegetation anzutreffen. Der Anspruch an offene Wasserflächen ist mit einer Mindestgröße von 0,06 ha relativ gering. Zur Nahrungssuche vor allem außerhalb der Brutperiode auch auf Wiesen, Äckern und in Gärten in Gewässernähe anzutreffen.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
<p>Raumanspruch/Mobilität: Fakultativer Kurzstreckenzieher als Teilzieher innerhalb Mitteleuropas und nördlicheren sowie kontinentaleren Teilen des Areals. Die Bestandsdichten hängen beim Teichhuhn primär von der Ufer- und Unterwasservegetation und von der Wasserfläche ab. FLADE (1994) gibt den Raumbedarf der Art während der Brutzeit mit 200 m² um den Neststandort an.</p> <p>Phänologie: Die Revierbesetzung findet ab März statt. Als Spätbrüter ist beim Teichhuhn der Legebeginn meist erst ab der zweiten Aprilhälfte bis in den August. Hauptlegezeit ist Mai. Der Hauptteil der Gelege kommt in der zweiten Maihälfte zum Schlupf. Es werden regelmäßig zwei Jahresbruten beobachtet. Teilweise können drei, in Ausnahmefällen vier Jahresbruten erfolgen.</p> <p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt. Gassner et al. (2010) nennen als Orientierungswert für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 40 m.</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland Die Art ist in ganz Deutschland mit Ausnahme der Höhenlagen nahezu flächig verbreitet. Als Dichteschwerpunkt tritt insbesondere der atlantisch geprägte Nordwesten deutlich hervor.</p> <p>Verbreitung in Baden-Württemberg Landesweite Vorkommen mit Verbreitungsschwerpunkten entlang der großen Flußläufe und deren Nebengewässer sowie dem Bodenseeraum, Allgäu und Oberschwaben. Größere Verbreitungslücken in den Hochlagen des Schwarzwaldes, im Odenwald und weiten Bereichen der Schwäbischen Alb.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Bereich des Roßneckarkanals konnte das Teichhuhn mit einem Brutnachweis, in ca. 20 m Entfernung zum Eingriffsbereich des Vorhabens, nachgewiesen werden. Das am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets erfasste Brutpaar nutzt hier die zum Teil strukturreichen Bereiche entlang Roßneckarkanals.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Verbreitungsschwerpunkte des Teichhuhns befinden sich in Baden-Württemberg entlang der großen Flussauen und ihrer Nebengewässer. Abseits der flächig besiedelten Talauen werden zudem oft auch isolierte Kleingewässer besiedelt, sofern die Habitatansprüche grundsätzlich erfüllt sind. Aufgrund der flächigen Verbreitung der Art ist die Abgrenzung einer kleinräumigen lokalen Population daher nicht sinnvoll, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Filder) verwiesen wird. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Keine geeigneten Bruthabitate im Bereich der bauseitigen Kanalbereichs Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Vorhabenbedingt ist damit zu rechnen, dass es für diese Art zu Beeinträchtigungen durch Baustellenaktivitäten und erhöhte Betriebsamkeit im Plangebiet kommen wird. Da sich die vorhabenbedingten Störungen auf ein einzelnes Brutpaar des Teichhuhns beschränken und Lärm nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nur eine untergeordnete Rolle bei der Balz spielt, ist nicht mit einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die Gebäude des Schlachthofareals stehen direkt am Ufer des Roßneckarkanal und bilden zusammen mit der Kanalmauer das Ufer. Entlang dieser Mauer sind keine geeigneten Gehölzstrukturen für das Teichhuhn vorhanden. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <u>nicht</u> ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (BRAUN & DIETERLEN 2003, BRINKMANN ET AL. 2012, DIETZ ET AL. 2007, DIETZ & KIEFER 2014, GRIMMBERGER 2014, LBM 2011, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)</p> <p><u>Habitat:</u> Kulturfolgende Fledermausart mit vergleichsweise undifferenzierten Lebensraumsprüchen. Vorkommen mit Jagdhabitaten in Innenstädten (Parks, Friedhöfen, Baum- und Siedlungsgebiete, Alleen, Gewässern etc.), ländlichen Siedlungen und Wäldern; Besiedlung von fast allen Habitaten; jagt auch kleinräumig an Straßenleuchten. Bedingt strukturgebundenes Flug- und Orientierungsverhalten; wendiger und kurvenreichen Flug; jagt im freien Luftraum in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, dabei häufig im ausdauernden Patrouillenflug. Trotz des oft bevorzugt strukturgebundenen Flugverhaltens werden Offenlandbereiche hoch überflogen.</p> <p>Wochenstuben in Spaltenräumen an Gebäuden, Wochenstubengröße 50 bis 100 (maximal 250) Weibchen; Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier (durchschnittlich alle 12 Tage); Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär, Einzeltiere in Spaltenquartieren, in Fledermauskästen; selten in Baumquartieren und Felsspalten, häufige Quartierswechsel. Tagesquartiere/Zwischenquartiere/Sommerquartiere entsprechen den Einzelquartieren. Schwärmverhalten vor unterirdischen Quartieren; Paarungsquartiere: bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 10 Weibchen). Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, Mauer- und Felsspalten. Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen.</p> <p><u>Phänologie:</u> Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni bis Anfang Juli Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben ab Mitte bis Ende Juli; Schwärmphase von Mai bis September mit Schwerpunkt Anfang August an großen unterirdischen Quartieren. Paarungszeit ab Mitte Juli bis Oktober in den Balzquartieren der Männchen. Winterschlaf ab Mitte November bis März/April.</p> <p><u>Raumanspruch/Mobilität:</u> Jagdgebiete sind bis zu 2,0 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 100 ha. Quartiere werden von Einzeltieren in Entfernungen von bis 15 km und Wochenstubenverbänden bis 1,3 km gewechselt. Bedingt strukturgebundener Flug; Flughöhe variiert zwischen 1 und 15 m und liegt meist im mittleren Bereich. Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 100 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren).</p> <p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten sind nicht bekannt. Ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen ist unwahrscheinlich. Die Empfindlichkeit von gegenüber Lärm und Licht wird als gering eingeschätzt (BRINKMANN et al. 2012).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003, GRIMMBERGER 2014)</p> <p>In ganz Deutschland verbreitet. Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor und ist auch in oberen Höhenlagen anzutreffen.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der abendlichen Detektorbegehungen und morgendlichen Schwärmkontrollen konnten Zwergfledermäuse entlang und auf dem Kanal, der Schlachthausstraße und auf dem Schlachthofareal beobachtet werden. Hinweise auf Quartiere gelangen nicht.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Die Wochenstube ist im Sommer als lokale Population der Zwergfledermaus anzusehen (BFN 2016). Zwergfledermäuse wechseln häufig ihr Quartier. Wochenstuben oder solitäre Männchen nutzen in der Regel mehrere Quartiere eines Quartierverbands, wobei alle Individuen eines solchen Quartierverbands als Angehörige einer lokalen Population anzusehen sind (BFN 2016). Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass für diese gebäude-nutzende Art Quartiere im Umfeld vorhanden sind, die einen Quartierverbund darstellen. Aufgrund der großen Häufigkeit der Zwergfledermaus und des allgemein günstigen Erhaltungszustands sowie der flächigen Verbreitung der Art in Baden-Württemberg ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung		
<p>Da Tagesquartiere solitärer Individuen während der sommerlichen Aktivitätsperiode nicht ausgeschlossen werden können, kann es im Rahmen der Baufeldräumung zur Schädigung oder Tötung von Individuen kommen, wenn diese zur Aktivitätszeit durchgeführt werden.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass Arbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem sich die Fledermäuse in den Winterquartieren befinden und keine Individuen zu Schaden kommen.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<p>Aufgrund der großen Bestände der Art sowie des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population, können erhebliche Störungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden..</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Angesichts der Tatsache, dass keine Hinweise auf Quartiere erbracht wurden und ausreichend Gebäude in der Umgebung vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion auch während der Vorhabenrealisierung erfüllt bleibt. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <u>nicht</u> ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart

Projektbezeichnung Entwicklung des ehemaligen Schlachthof- bzw. Stadtwerkeareals in Esslingen	Vorhabenträger MEGO GmbH Schlachthausstraße 13 - 15 73728 Esslingen	Betroffene Art Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, <i>Kategorie V</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, <i>Kategorie 2</i>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Habitat:</u> Ursprüngliche Lebensräume sind besonnte Felsen, Geröllhalden, steinige Trockenrasen und Kiesbänke entlang der großen Flusstäler. Nach dem starken Rückgang dieser Biotoptypen (in den letzten Jahrzehnten) beschränken sich die Vorkommen weitgehend auf anthropogene Lebensräume. So werden heute von der Art überwiegend Strukturen wie Trockenmauern in Weinbergen, an Burgen und Ruinen, Bahnhöfe und Bahndämme, Uferpflaster sowie Steinbrüche und Kiesgruben als Lebensräume besiedelt. Die Tagesverstecke der Mauereidechse finden sich v.a. in Mauerlöchern/-fugen (in Trockenmauern) und in Felsspalten. Eiablage in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung, sie benötigt hierfür grabbares Substrat, aber auch in Mauerspalteln oder unter Steinen. Als Jagdhabitats dienen zumeist vegetationsbewachsene Bereiche mit einer hohen Arthropodendichte (GÜNTHER 1996, LAUFER 2014, SCHULTE 2008)</p> <p>Nach RUNGE et al. (2010) ist für die Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten. Aufgrund der vergleichbaren Habitatnutzung gilt dies ebenso für die Mauereidechse. Auch LAUFER (2014) und LANA (2009) verweisen darauf, dass die geschützten Lebensstätten meist nicht abgrenzbar sind und somit ist der gesamte Lebensraum zu schützen ist.</p> <p><u>Raumanspruch / Mobilität:</u> LAUFER (2014) nimmt 80 m² pro adultem Individuum als mittleren Aktionsradius an. Generell sind Mauereidechsenreviere, vermutlich durch die vertikale Ausrichtung bedingt, vergleichsweise kleinräumig. Die Reviergröße ist nach SCHULTE (2008) vor allem von der Habitatqualität abhängig und liegt nach Auswertung der verfügbaren Literatur im Bereich von 5-50 m². Männliche Mauereidechsen sind territorial, die Reviere werden gegen Rivalen verteidigt. Die Reviergröße männlicher Tiere liegt meist zwischen 10 und 50 m² (LAUFER et al. 2007).</p> <p>Bei Mauereidechsen handelt es sich insgesamt um sehr mobile Tiere. Ein Abwandern von Tieren ist bei sich verschlechternder Habitatqualität, in Folge von Paarungsaktivität sowie bei Reviersuche und Verdrängung durch territoriale Artgenossen zu beobachten (SCHULTE 2008). Männchen sind hierbei mobiler als weibliche Mauereidechsen. SCHULTE (2008) wies in Deutschland eine maximale Wanderdistanz von 500 m nach, LAUFER et al. (2007) berichten von Wanderdistanzen zwischen 60-130 m.</p> <p><u>Phänologie:</u> Der Aktivitätszeitraum der Mauereidechse liegt in der Regel zwischen März und Oktober. Bei geeigneter Witterung kann sie aber auch noch später im Jahr beobachtet werden. Männchen kommen mehrere Wochen vor den Weibchen bereits Ende Februar bis Anfang März aus den Winterruheverstecken (SCHULTE 2008). Die Paarungszeit beginnt im April, erste Gelege werden im Mai bis Juni gelegt; in wärmeren Gegenden bzw. bei günstiger Witterung häufig Zweitgelege. Die Jungtiere schlüpfen zwischen Ende Juli und September. Die Aktivitätsperiode in Baden-Württemberg beträgt etwa 8-9 Monate (LAUFER et al. 2007).</p> <p>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen Eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt.</p>		

<p>Verbreitung (LUBW 2015)</p> <p>Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im nördlichen Mittelmeerraum. Durch Südwestdeutschland verläuft die nördliche Arealgrenze, der äußerste Süden Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Südwesten Hessens sowie der Westen Baden-Württembergs werden von der Art besiedelt. In Baden-Württemberg besiedelt die Art weite Teile der Oberrheinebene, den unteren Neckar, den östlichen Kraichgau, den Hochrhein sowie den West- und Südrand des Schwarzwaldes.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen von Arterfassungen wurde die Mauereidechse im Vorhabengebiet (2 juvenile) und im angrenzenden Stadtwerkeareal nachgewiesen. Das Vorkommen der Mauereidechse im Untersuchungsbereich begrenzt sich hauptsächlich auf die wenigen geeigneten Habitatflächen, welche im westlichen Bereich des Stadtwerkeareals liegen. Hier sind geeignete Versteck- und Sonnenstrukturen sowie lückige Vegetation vorhanden.</p>	
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</p> <p><input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Mauereidechse ist eine mobile und agile Art, die ein erhöhtes Ausbreitungsverhalten zeigt. Aufgrund der Territorialität der männlichen Tiere untereinander sind diese vermehrt gezwungen, in unbesiedelte Gebiete abzuwandern, um eigene Reviere zu besetzen. Auch eine Habitatminderung, z.B. durch voranschreitende Sukzession oder bauliche Beanspruchung angestammter Habitate führt zu Wanderbewegungen. Entlang von linearen Biotopen wie Bahndämmen können auch größere Distanzen zurückgelegt werden (GÜNTHER 1996, LAUFER 2014, LAUFER et al. 2007, SCHULTE 2008).</p> <p>Als lokale Populationen können Mauereidechsenkollektive gewertet werden, die höchstens ein bis zwei Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese durch geeignete kleinflächige Trittsteinbiotope - wie z.B. magere Wiesenstücke, kleine Wegböschungen, extensiv genutzte, besonnte Heckensäume oder auch Kleinstrukturen wie Holzstapel, Komposthaufen oder (möglichst Hecken bewachsene) Steinriegel - miteinander verbunden sein müssen. Auch das Vorhandensein höherwüchsiger Vegetation (Hecken, Gebüsche) als Versteckplätze ist hierbei notwendig. Entlang linearer Strukturen wie z.B. von Bahndämmen, Waldrändern oder Straßenböschungen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere durchaus Entfernungen von mehreren Kilometern überbrücken können.</p> <p>Die Mauereidechsenvorkommen im Stuttgarter Raum gehen auf gezielte Aussetzungen und Verschleppungen über den Schienenweg und Materialtransporte zurück (BAUER 1987, QUETZ 2003).</p> <p>Die nächstliegenden natürlichen Mauereidechsenvorkommen liegen im Landkreis Ludwigsburg (LAUFER et al. 2007), wobei mittlerweile davon auszugehen ist, dass sich die Art entlang der Verbreitungsachse wie dem Neckartal und Bahnlinien bis Stuttgart ausgebreitet hat (GÖG & BAADER KONZEPT 2015). Die Mauereidechse ist im Stuttgarter Stadtgebiet in der Ausbreitung begriffen und kann heute auf vielen Flächen gefunden werden, auf denen sie vor 10 Jahren noch nicht vorgekommen ist (DEICHSEL et al. 2011, eigene Beobachtungen).</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>	
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>V 3: Installation Reptilienschutzzaun</p> <p>V 4: Umsetzen der Tiere</p> <p>V 5: Ökologische Baubegleitung</p>	

Im Zuge der Bauausführung kann es zu Tötung und Verletzung von einzelnen Mauereidechsen durch die Räumung der Baustelleneinrichtungsfläche und die anschließenden Bautätigkeiten kommen. Somit besteht ein Risiko, dass Individuenverluste auftreten.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die im Vorhabengebiet befindlichen Tiere in angrenzende Habitatflächen umgesetzt und eine Rück- bzw. Einwanderung in das Vorhabengebiet unterbunden, so dass kein signifikantes Tötungsrisiko besteht.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Zuge der Bautätigkeiten durch einen unmittelbaren Eingriff in die Lebensstätten der Mauereidechsen sind die im Vorhabengebiet vorkommenden Individuen abzufangen und in die angrenzenden Habitatflächen umzusetzen.

Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. Ja Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. Ja Nein

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für die auf dem Schlachthofareal nachgewiesenen Mauereidechsen kommt es insbesondere baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen auf der betroffenen Fläche. Die Bestände der Mauereidechse im Stuttgarter Raum gehen auf Aussetzungen und Verschleppungen durch den Bahnverkehr (BAUER 1987, QUETZ 2003, GÖG 2018) sowie die natürliche Ausbreitung entlang von Verbundachsen (Gleise und Neckar) zurück. Insgesamt ist die Art in Stuttgart in der Ausbreitung begriffen und besiedelt viele Bereiche, vor allem entlang von Bahnlinien in zum Teil hohen Populationsdichten. Die Tiere im Stadtgebiet sind einer Gesamtpopulation zuzurechnen, deren Populationsstärke aktuell mindestens 140.000 Individuen umfasst (GÖG 2018). Bei einem direkten Eingriff in Habitatflächen werden die Vorhabenwirkungen gemäß den Ausführungen von SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011) sowie LOUIS (2009) nach den Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bewertet, da hier eine direkte physische Einwirkung auf die Lebensstätte zu erwarten ist. Im Falle von an die Eingriffsflächen angrenzender Habitatbestandteile muss mit Einwirkungen auf die Psyche der Tiere (LOUIS 2009) gerechnet werden, so dass eine Berücksichtigung des Störungstatbestands erfolgen muss. Die lokale Population der Mauereidechse erstreckt sich über weite Teile des Stadtgebietes von Stuttgart (GÖG 2018) und steht über den Neckarböschungen, die Weinberge und insbesondere die Gleisstrecke in unmittelbarer funktionaler Beziehung zu den in Esslingen vorkommenden Tieren, so dass nur ein sehr kleiner randlicher Teil der Population durch das Vorhaben direkt betroffen sein wird.

Es liegen keine Kenntnisse bezüglich einer besonderen Empfindlichkeit der Art hinsichtlich der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkungen vor. Innerhalb des Vorhabensbereiches selbst wurde die Art nur vereinzelt im Randbereich Individuen nachgewiesen. Die Mauereidechse gilt als wenig empfindlich hinsichtlich Immissionen und Erschütterungen. Eine vorhabenbedingte Isolation von Teilhabitaten der Mauereidechse tritt nicht ein. Weiter sind

nur wenige Individuen betroffen und die allgemeine Habitateignung der hochverdichteten Flächen ist sehr gering einzustufen. Auf Grund dessen kann eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Vorhabenrealisierung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Ja

Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Mit der Beanspruchung der Fläche gehen in geringfügigem Umfang Lebensräume der dort vorkommenden Mauereidechsen verloren, auf Grund pessimalen Habitateignung und der geringen Individuenzahl kann prognostiziert werden, dass ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bei Durchführung der genannten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine temporäre bauzeitliche Störung von eventuell an den Vorhabenbereich angrenzend vorkommenden Individuen ist in geringem Umfang möglich.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?

Ja

Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Ja

Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind in den Kapiteln 5 und 6 dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung im Kapitel 5.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.
